

Vereinssatzung der

IVS Interessenvertretung der ERGO Pro - Strukturen e.V.

§ 1 NAME – SITZ - GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen **IVS Interessenvertretung der ERGO Pro - Strukturen e.V.** und hat seinen Sitz in Starnberg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gründungstag ist der 21. September 2011.

§ 2 ZWECK

Zweck des Vereins ist die konstruktive Zusammenarbeit des Strukturvertriebes (ERGO Pro) mit allen ERGO Versicherungsgesellschaften und deren Kooperationspartnern sowie die Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen der Struktur-Geschäftspartner diesen gegenüber mit Ausnahme von unzulässigen Rechtsdienstleistungen nach dem RDG. Hierzu hat er

- a) mit den Gesellschaften und deren Kooperationspartnern enge Verbindungen zu pflegen und eine konstruktive Zusammenarbeit zum Nutzen beider Parteien zu fördern,
- b) seine Mitglieder über die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange zu orientieren, sowie Erfahrungen und Meinungen frei auszutauschen,
- c) einen gesellschaftlichen und kollegialen Kontakt unter den Mitgliedern zu fördern.

Die Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Zweck des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinns gerichtet.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erfolgt jederzeit auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet. Der Vorstand informiert auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung über neue Mitglieder.

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie müssen eine ERGO Pro Struktur - Vermittlernummer haben und mindestens in der Karrierestufe 2 sein.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen binnen eines Monats die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung offen, die endgültig entscheidet.

Mitglieder, die in den Ruhestand treten, können weiterhin Mitglied des Vereins bleiben.

Eine Ehrenmitgliedschaft kann an alle Mitglieder verliehen werden, die sich auf Grund ihres Einsatzes für den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Sie können auch im Ruhestand Ehrenmitglieder bleiben.

Jedes Mitglied bevollmächtigt die IVS mit den ERGO Versicherungsgesellschaften und deren Kooperationspartnern (nachstehend ERGO genannt) in seinem Namen über Strukturbelange (einschließlich der damit zusammenhängenden Agenturbelange) und Vertragsangelegenheiten zu verhandeln. Die Haftung der IVS gegenüber ihren Mitgliedern bestimmt sich nach § 708 BGB (Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten).

Eine Vertretung der Belange einzelner Mitglieder gegenüber Dritten übernimmt der Verein nur dann, wenn diese Vertretung rechtlich zulässig ist und im allgemeinen Interesse des Vereins liegt.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres.
- b) durch Ausschluss bei Vorliegen schwerwiegender Gründe. Der Ausschluss muss vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane
 - Schädigung des Ansehens des Vereins
- c) für Mitglieder, die aus dem ERGO Pro – Struktursystem ausscheiden automatisch. Der Vorstand kann eine davon abweichende Entscheidung treffen. Ansprüche oder Forderungen an die IVS entstehen dadurch nicht.
- d) bei Tod, Erlöschen oder Liquidation der juristischen Person des Mitglieds

Ausscheidende Mitglieder werden nicht aus dem Vereinsvermögen abgefunden.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Alle Mitglieder haben aktives und passives Wahl-, Antrags- und Stimmrecht. Sie verpflichten sich gegenseitig zur Kollegialität, zur Verfolgung der Vereinsziele und zur Beachtung der Vereinssatzung und der Beschlüsse der Vereinsorgane.

Angehörige verstorbener oder nicht mehr geschäftsfähiger Mitglieder sind berechtigt, die Beratung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 6 BEITRITTSERKLÄRUNG UND BEITRAG

Die Mitglieder verpflichten sich durch die Beitrittserklärung

- a) die Satzung des Vereins anzuerkennen,
- b) die Beitragsordnung des Vereins anzuerkennen,

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des zu leistenden Mitgliederbeitrages. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Rückzahlungsanspruch auf einen anteiligen Jahresbeitrag.

§ 7 ORGANE

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit 4-wöchiger Frist schriftlich (auch per E-Mail) einberufen. Der Termin wird mindestens 3 Monate vorher bekannt gegeben. Sie ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand bis spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Der Vorstand kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, wenn die Mitgliederversammlung dem Vorschlag des Vorstands folgt und einen entsprechenden Beschluss fasst.

Die Mitgliederversammlung wählt zuerst einen Wahlleiter. Darüber hinaus wählt die Mitgliederversammlung auch zwei nicht im Vorstand repräsentierte Rechnungsprüfer jeweils auch für 2 Jahre mit Wiederwahlmöglichkeit.

Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, das Kassen- und Rechnungswesen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Sie haben mindestens einmal im Jahr, spätestens drei Monate nach Abschluss des Kalenderjahres, die erforderlichen Prüfungen vorzunehmen und haben dem Vorstand, insbesondere dem Schatzmeister / Kassenwart gegebenenfalls Entlastung zu erteilen. Bericht ist der Mitgliederversammlung zu erstatten.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vereinsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder seinem Ersten Stellvertreter und dem Schriftführer unterschrieben wird und allen Mitgliedern zugeleitet wird (auch per E-Mail).

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Wahlleiters per Akklamation
- b) Wahl des Vorstandes und sonstiger Organe
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- e) Entgegennahme des Jahresberichtes
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Beschluss über die Beitragsordnung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf oder wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich verlangen, einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 10 Tagen, schriftlich (auch per E-Mail) und mit Tagesordnung und Begründung einzuberufen.

§ 9 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden (Vorstandsvorsitzender)
- dem Ersten Stellvertreter (stellvertretender Vorstandsvorsitzender)
- dem zweiten Stellvertreter (Vorstandsmitglied)
- dem Schatzmeister / Kassenwart (Vorstandsmitglied)
- dem Schriftführer (Vorstandsmitglied)
- einem weiteren Vorstand (Vorstandsmitglied)
- einem weiteren Vorstand (Vorstandsmitglied)

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, von denen einer der Vorsitzende oder sein 1. Stellvertreter sein muss.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in offener Wahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Für den Fall des Ausscheidens einzelner Vorstandsmitglieder während der Amtszeit bestimmt die Mitgliederversammlung 5 Ersatzmitglieder (1. Ersatzmitglied, 2. Ersatzmitglied, 3. Ersatzmitglied, 4. Ersatzmitglied, 5. Ersatzmitglied). Um Kontinuität zu gewährleisten werden in der ersten Wahlperiode der Vorsitzende, der 2. Stellvertreter und ein weiterer Vorstand für 3 Jahre gewählt, danach gilt der 2-jährige Turnus für alle Vorstände, d.h. jedes Jahr werden 3 bzw. 4 neue Vorstände gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Ersatzmitgliedern berufen.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach außen.

Er ist zuständig für alle Aufgaben des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlussfassung kann auch schriftlich, telefonisch (mit anschließender schriftlicher Protokollierung) oder durch andere Medien erfolgen.

Weiterhin gibt er sich eine Geschäftsordnung, welche die Aufgabe der einzelnen Vorstandsmitglieder bestimmt und abgrenzt und in der ein ständiger Beirat bestimmt wird.

Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen zur Erledigung seiner Aufgaben.

Der Vorstandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung.

Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und legt dieser bei Bedarf einen Finanz- und Geschäftsplan für das kommende Jahr vor. Die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes sind, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, für alle Mitglieder bindend.

Der Vorstandsvorsitzende oder ein von ihm bestellter Vertreter leitet die Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlung. Er ruft den Vorstand je nach Bedarf zusammen und ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.

Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem 1. Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung und mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden und müssen in der Tagesordnung angekündigt sein. Anträge auf Satzungsänderung sind dem Vorstand fristgerecht schriftlich einzureichen.

§ 11 AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es ist dafür eine Mehrheit von 75 % der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

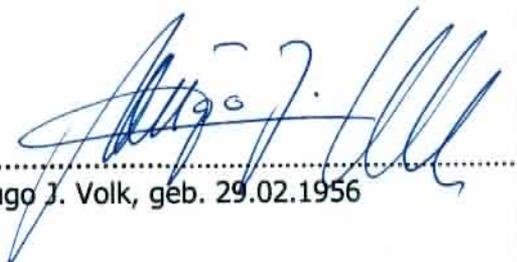
Über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung. Dafür wählt sie 3 Liquidatoren, die vorab alle Verbindlichkeiten des Vereins abwickeln.

§ 12 EINTRAGUNG

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21. September 2011 in München beschlossen und am 11.11.2011 in Frankfurt geändert. Eine erneute Änderung dieser Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29. März 2012 in Berlin beschlossen und am 29. 03. 2012 geändert. Eine erneute Änderung dieser Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17. September 2013 in Berlin beschlossen und am 17. 09. 2013 geändert.

Berlin, 17. September 2013

Unterschriften des Vorstandsvorsitzenden und des Schriftführers:



.....
Hugo J. Volk, geb. 29.02.1956



.....
Michael Eckl, geb. 02.05.1960